



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2121-040542

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei jedem Todesfall von Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, ob er im In- oder Ausland oder in der EU passiere, grundsätzlich eine Obduktion durch den Amtsarzt bzw. einen Gerichtsmediziner durchzuführen oder alternativ eine Datenbank einzurichten, wer sich im Todesfall obduzieren lassen wolle, auch wenn die Todesursache klar sei.

Zur Begründung erklärt der Petent, viele Tötungsdelikte - zum Beispiel durch Gift oder Medikamente - blieben insbesondere auf dem Lande unentdeckt, ebenso bei Menschen, die in Obhut anderer gepflegt würden. Um Missbrauch vorzubeugen, sei eine Obduktion im Sterbefall unerlässlich. Selbst Hausärzte seien nicht immer unbefangen. In anderen Ländern gebe es eine solche Pflicht bereits; kein Verbrechen solle ungesühnt bleiben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 100 Mitzeichner fand und in 22 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Das Leichen- und Obduktionswesen fällt in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG), sofern nicht ausnahmsweise Regelungsbereiche der Bundesgesetzgebung betroffen sind. In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen beispielsweise Obduktionen, die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgen, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 87



ff. Strafprozessordnung (StPO). Voraussetzung für eine Obduktion als strafprozessuale Maßnahme ist ein sog. Anfangsverdacht, vgl. § 152 Abs. 2 StPO. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Hierfür genügt nicht bereits der Tod eines Menschen, vielmehr müssen konkrete Tatsachen hinzutreten, die den Verdacht einer Straftat begründen (Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden).

Nach § 159 Abs. 1 StPO sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist. Bei der sodann erfolgenden Anordnung der Leichenöffnung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, da durch die Obduktion in das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen sowie das Totensorgerecht der Angehörigen eingegriffen wird. Verdachtsunabhängige Maßnahmen zur Ermittlung der Todesart oder Todesursache gehören hingegen nicht zum Regelungsbereich des Strafrechts und unterfallen daher der Landesgesetzgebung.

In dem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auch auf die Änderung der Gebührenpositionen für die ärztliche Leichenschau in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hin, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die ärztliche Leichenschau einschließlich der Qualifikation der Todesart besonderer Sorgfalt bedarf. Durch die Neuregelung wurde der für die einzelnen Leistungen jeweils erforderliche ärztliche Zeitaufwand an Mindestvorgaben geknüpft und spürbar höher vergütet. Darüber hinaus wird durch die Berechnungsfähigkeit von Zuschlägen auch der mit besonderen Umständen (z.B. dem Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod) verbundene erhöhte Aufwand bei einer ärztlichen Leichenschau berücksichtigt.

Auch dem Alternativvorschlag des Petenten, eine bundesweite Datenbank einzurichten für Bürger, die eine Obduktion des eigenen Leichnams begehrten, kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Der Petent sieht eine Gefahr unentdeckter Straftaten, mitunter auch durch oder unter den Augen der leichenschauenden Ärzte. Aufgrund der umfassenden landesgesetzlichen Regelungen zur Leichenschau, der geänderten Gebührenpositionen für die ärztliche Leichenschau, der bundesgesetzlich



Petitionsausschuss

geregelten gerichtlichen Obduktion nach §§ 87 ff. StPO sowie der im Berufs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht normierten Sanktionsmöglichkeiten gegen Ärzte ist eine solche Datenbank nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in dieser Sache und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.